

2. Änderungssatzung vom 04.09.20

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberweid vom 23.04.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid hat in seiner Sitzung am 12.06.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberweid vom 23.04.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.05.2015, folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberweid beschlossen.

§ 1

§ 5 lautet wie folgt neu:

Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird folgende Gebühr erhoben: 90,00 Euro

§ 2

§ 6 lautet wie folgt neu:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab 780,00 Euro

b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht 40,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte 550,00 Euro

b) in einer Rasenurnenreihengrabstätte (ohne die Namenstafel) 980,00 Euro

(3) Diese Beträge werden erhoben für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung des Friedhofs.

§ 3

§ 7 lautet wie folgt neu:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit werden folgende Gebühren pro Jahr der Verlängerung erhoben

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 26,00 Euro |
| b) in einer Reihengrabstätte | 22,00 Euro |

§ 4

§ 7a wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

§ 7a

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung einer Grabstätte: 250,00 Euro

§ 5

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberweid, den 04.09.20



Hencel
Bürgermeister



Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberweid erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Nr. 9 vom 04.09.20

Oberweid, den 09.09.20



Tino Hencel
Bürgermeister